

GR_GERICHTE PZ 2003 132 vom 31. Oktober 2003

GR Gerichte, 2003-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ 2003 132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2003_132)

FR: GR_GERICHTE PZ 2003 132 du 31 octobre 2003

IT: GR_GERICHTE PZ 2003 132 del 31 ottobre 2003

Regeste

Sicherstellung (Art. 132 ZGB) | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Es sei auf den Hauptbuch-Blättern Nrn. B. und C. zur Sicherstellung der künftigen Unterhaltsrenten eine Sicherheitshypothek als Gesamtpfand zugunsten der Gesuchstellerin im Betrag von Fr. 4'800'000.00 einzutragen.

E. 3

Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, parallel zur Sicherheit gemäss Ziff. 2 zugunsten der Gesuchstellerin eine anderweitige Sicherstellung in Form einer Bankgarantie, eines Sperrkontos oder von Pfandrecht auf Liegenschaften oder dem Schiff „D.“ innerhalb von deren Verkehrswert im Betrage von Fr. 3'975'000.00 einzuräumen.

E. 4

Das Grundbuchamt Klosters Serneus sei superprovisorisch anzuweisen, auf den Hauptbuch-Blättern und Parzellen Nrn. B. und C. eine Grundbuchsperr einzutragen.

E. 5

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 20'000.00 zu bezahlen.

E. 6

X. wird sodann verpflichtet, Y. einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 20'000.00 zu bezahlen.

E. 7

Die Kosten dieses Verfahrens (inkl. superprovisorischer Verfügung) gehen zulasten von X.. Sie werden festgesetzt und zur Zahlung innert 30 Tagen in Rechnung gestellt, sobald die Grundbuchgebühren bekannt sind.

E. 8

X. wird verpflichtet, Y. eine ausseramtliche Entschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 5'000.00 (inkl. MwSt. und Spesen) zu bezahlen.

E. 9

(Mitteilung).“ In den Erwägungen wurde ausgeführt, dass das Verfahren um Sicherstellung nicht abzuschreiben sei, da das entsprechende Gesuch immer noch auf einem rechtskräftigen und gültigen Scheidungsurteil beruhe. Ferner seien die Voraussetzungen

des Art. 132 Abs. 2 ZGB ohne Zweifel erfüllt, sodass der Gesuchsgegner zu einer angemessenen Sicherheitsleistung für die zukünftigen Unterhaltsbeiträge der Gesuchstellerin zu verpflichten sei. Schliesslich habe der Gesuchsgegner für das aufgrund seines Verhaltens notwendig gewordene Verfahren betreffend Sicherstellung von zukünftigen Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss zu leisten. F. Die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Prättigau/Davos vom

E. 14

des vorliegenden Rekurses. Anlässlich der durch die Vorinstanz vorzunehmenden Neuurteilung der Sache (siehe unten E. 7) ist eine Prüfung auch dieser Sicherstellungsmittel jedoch durchzuführen. 6. a) In seinem Gesuch vom 14. Januar 2002 – als auch durch Verweis in demjenigen vom 23. April 2003 – stellte der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin und Rekursgegnerin den Antrag, es sei der Gesuchsgegner bzw. der Rekurrent zu verpflichten, der Gesuchstellerin (über deren Rechtsvertreter) einen Kostenvorschuss von Fr. 20'000.-- zu bezahlen. Diesem Begehren folgend verpflichtete der Bezirksgerichtspräsident Prättigau/Davos in seiner Verfügung vom 14. August 2003 den Gesuchsgegner bzw. Rekurrenten, der Gesuchstellerin bzw. Rekursgegnerin einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 20'000.-- zu leisten. Der vorinstanzliche Entscheid über den Kostenvorschuss bildet unter anderem Gegenstand des Rekurses, weshalb zu prüfen ist, ob dieser zu Recht erfolgte. b) Ein derartiger vom Bezirksgerichtspräsidenten erlassener Kostenvorschuss – welcher von der einen Partei an die andere zu leisten ist – kann sich nicht auf Art. 40 ZPO stützen, da die dort genannten Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Demnach ist zu prüfen, ob ein solcher Kostenvorschuss allenfalls aufgrund der Bestimmung von Art. 137 Abs. 2 ZGB verfügt werden kann. Als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 137 Abs. 2 ZGB (entspricht der alten Bestimmung von Art. 145 ZGB) kann eine Partei verpflichtet werden, der andern auf deren Begehren hin die finanziellen Mittel zur Führung des Prozesses vorzuschüssen (Bühler/Spühler, Berner Kommentar, Band II 1.1.2., Bern 1980, N 259 zu Art. 145 ZGB, mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; Gloor, Basler Kommentar, Basel 2002, N 13 zu Art. 137 ZGB). Im Verfahren um Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge ist die Bestimmung von Art. 137 ZGB jedoch nicht anwendbar (Gloor, a.a.O., N 2 zu Art. 137). Die Verpflichtung einer Partei, im Verfahren nach Art. 132 Abs. 2 ZGB der Gegenpartei einen Prozesskostenvorschuss zu leisten, kann deshalb höchstens in analoger Anwendung von Art. 137 Abs. 2 ZGB erfolgen. Die Frage nach der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens muss vorliegend aber nicht beantwortet werden, denn selbst wenn die analoge Anwendung von Art. 137 Abs. 2 ZGB im Sicherstellungsverfahren nach Art. 132 Abs. 2 ZGB als zulässig erachtet werden könnte, ist die Verpflichtung des Rekurrenten durch die Vorinstanz, der Rekursgegnerin einen Kostenvorschuss von Fr. 20'000.-- zu leisten, doch zu Unrecht erfolgt. Als vorsorgliche Massnahme und nach seinem Sinn und Zweck muss der Vorschuss nämlich im Verlaufe des Verfahrens, dessen Führung er ermöglichen soll, begehrt und vom zuständigen Richter auch dort beurteilt werden; im

E. 15

Zusammenhang mit den Kosten und Entschädigungsfolgen im Endentscheid bleibt für die Zusprechung eines Vorschusses kein Raum (Bühler/Spühler, a.a.O., N 280 zu Art. 145). Vorliegend verpflichtete aber der Bezirksgerichtspräsident Prättigau/Davos den Rekurrenten zur Leistung eines Kostenvorschusses mit der Verfügung als Endentscheid neben den Kosten und Entschädigungsfolgen. Dafür besteht aber weder Raum noch würde

eine solche Regelung dem Sinn und Zweck eines Prozesskostenvorschusses entsprechen. Vielmehr hätte die Zusprechung eines solchen Vorschusses unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme ergehen sollen. Überdies ist lediglich derjenige Betrag vorzuschüssen, dessen die Gegenpartei zur Durchführung des Prozesses bedarf, das heisst derjenige, welcher allfällige Vorschüsse an das Gericht und die Kostenvorschüsse für die Beiziehung oder die Beibehaltung eines Rechtsanwaltes deckt (Bühler/Spühler, a.a.O., N 282 zu Art. 145 ZGB). Demnach schiesst die Höhe des für das vorinstanzliche Verfahren verfügbaren Kostenvorschusses von Fr. 20'000.-- weit übers Ziel hinaus. Wie die Vorinstanz schlussendlich in ihrem Kostenentscheid der Rekursgegnerin eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 5000.-- zugesprochen hat, durfte für das Sicherstellungsverfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten zum Vornherein lediglich mit Anwaltskosten in der Höhe von etwa Fr. 5000.-- gerechnet werden. Daneben können gemäss Art. 4 lit. b des Kostentarifs im Zivilverfahren (BR 320.075) die vorinstanzlichen Gerichtskosten höchstens Fr. 4000.-- betragen. Somit ist auch die Höhe des zugesprochenen Kostenvorschusses als unzulässig zu taxieren. Des Weiteren konnte der Rekurrent von der Vorinstanz auch nicht im Hinblick auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet werden, da sich dieser auf die Kosten einer Instanz beschränkt (Bühler/Spühler, a.a.O., N 286 zu Art. 145 ZGB; s. auch Spühler, Berner Kommentar, Band II 1.1.2., Ergänzungsband, Bern 1991, N 286 zu Art. 145 ZGB). Daraus erhellt, dass – selbst wenn es im Verfahren nach Art. 132 Abs. 2 ZGB zulässig wäre, eine Partei in analoger Anwendung von Art. 137 Abs. 2 ZGB zu verpflichten, der Gegenpartei einen Kostenvorschuss zu leisten – die Verpflichtung des Rekurrenten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 20'000.-- an die Rekursgegnerin im vorinstanzlichen Endentscheid in jedem Fall zu Unrecht erfolgt ist. Im Lichte dieser Ausführungen ist der Rekurs in diesem Punkt ebenfalls gutzuheissen. 7. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die quantitative Angemessenheit zur Leistung einer Sicherheit im Umfang von Fr. 4'800'000.-- für die zukünftigen Unterhaltsbeiträge als ausgewiesen zu betrachten ist, auch weil diese Summe nicht konkret bestritten wird. Dabei ist gegen ein zu errichtendes Grundpfand als Sicher-

E. 16

stellungsmittel zwar nichts einzuwenden, obwohl sich die Frage stellt, ob eine Grundpfandverschreibung zum Betrag von Fr. 4'800'000.-- als zweckmässig im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZGB erscheint, sofern aufgrund vorgehender Pfandrechte nur mit einem Erlös von Fr. 825'000.-- gerechnet werden kann. Indes wurde zu Unrecht das zu errichtende Grundpfand schon in der Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten selbst vollstreckt. Des Weiteren kann ohne Mitwirkung einer schweizerischen Grossbank der Unterhaltsschuldner bzw. Rekurrent nicht zur Leistung einer Zahlungsgarantie einer solchen Bank verpflichtet werden. Schliesslich ist die Verpflichtung des Rekurrenten durch die Vorinstanz zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 20'000.-- an die Rekursgegnerin zu Unrecht erfolgt. Deshalb ist der angefochtene Entscheid, wenn auch der Rekurrent nicht mit all seinen Rügen durchdringt, vollumfänglich aufzuheben und die Sache im Sinne von Art. 235 Abs. 3 ZPO und im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang wird die Vorinstanz auch über andere Sicherstellungsmittel gemäss Ziff. 3 des Rechtsbegehrens im Gesuch der Rekursgegnerin vom 14. Januar 2002 zu befinden haben. Dabei sind die Gerichtskosten für das vorinstanzliche Verfahren sowie die aussergerichtlichen Entschädigungen neu festzulegen. 8. Obschon die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufgehoben wird, ist der

Rekurrent nicht mit all seinen Rügen durchgedrungen. Deshalb rechtfertigt es sich, die Kosten des Rekursverfahrens je zur Hälfte dem Rekurrenten und der Rekursgegnerin zu überbinden (Art. 122 Abs. 1 ZPO). Die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.